

für die sozialistische Entwicklung unserer Landwirtschaft gewinnen und sie zu qualifizierten und bewußten Genossenschaftsmitgliedern entwickeln.

Weder bei der Gewinnung von Jugendlichen noch bei anderen Mitgliedern sollten an die Stelle der Überzeugungsarbeit administrative Maßnahmen treten. Es widerspricht dem genossenschaftlichen Prinzip, wenn z. B. die LPG in Schwittersdorf, Kreis Eisleben, in einem Beschluß festlegt, daß bei Eintritt von Bauern in die LPG neben dem Betriebseigentümer auch alle zu dieser Zeit in der Wirtschaft arbeitenden Familienangehörigen mit in die LPG eintreten müssen, andernfalls die Aufnahme überhaupt abgelehnt wird.

Ohne Zweifel ist in vielen Genossenschaften stärker als bisher anzustreben, daß bei Aufnahme von Einzelbauern auch deren Ehefrauen und die in der Wirtschaft arbeitenden Kinder über 16 Jahre Mitglied der LPG werden. Sicher kann das aber nicht durch solche Beschlüsse erreicht werden! Wir befürchten vielmehr, daß dadurch mancher schon zum Eintritt bereite Einzelbauer wieder zurückschrecken wird, weil in der Familie vielleicht noch keine einheitliche Auffassung über den Eintritt vorhanden ist.

Generelle Beschlüsse dieser Art finden auch in den überarbeiteten Musterstatuten keine Grundlage. Die Gewinnung auch von Familienangehörigen muß vor allem eine Sache der Aufklärung und Überzeugung sein. Dem widerspricht nicht, daß Genossenschaften in Einzelfällen spekulativen Absichten Schranken setzen und der Gewinnung der Familienangehörigen insgesamt mehr Aufmerksamkeit widmen, wofür gestern Walter Ulbricht gute Beispiele anführte.

Im Zusammenhang mit dem Erwerb der Mitgliedschaft in einer LPG und der damit verbundenen Rechte und Pflichten sehen die überarbeiteten Musterstatuten in bestimmten Fällen ein Ruhen der Mitgliedschaft vor. Die Vorschläge dafür kamen insbesondere von Genossenschaftsmitgliedern, die ihren Ehrendienst in der Nationalen Volksarmee ableisten und die kritisieren, daß sie dann keine feste Beziehung mit ihrer LPG mehr haben.

Praktisch schieden solche Mitglieder oder Mitglieder, die hauptamtliche Wahlfunktionen übernahmen, bisher aus der Genossenschaft aus. Das Ruhen der Mitgliedschaft, das natürlich vor allem auch Mitglieder, die für längere Zeit an Hoch- oder Fachschulen studieren, einschließt, soll diesen Mitgliedern wie der Genossenschaft selbst das Bewußtsein der weiteren Zugehörigkeit geben und ihnen die Wiederaufnahme der genossenschaftlichen Arbeit erleichtern.

Es wird, wie Zuschriften zeigen, notwendig sein, diesen in das Musterstatut aufgenommenen Gedanken durch Beschlüsse der Mitgliederversammlung noch weiter auszugestalten. Gedacht ist hier an die Präzisierung der während des Ruhens der Mitgliedschaft bestehenden bleibenden gegenseitigen moralischen oder materiellen Rechte und Pflichten.

Bei Ableistung des Ehrendienstes von Genossenschaftsmitgliedern in der Nationalen Volksarmee oder bei Übernahme bezahlter Wahlfunktionen wird seitens der LPG im allgemeinen keine materielle Unterstützung des betreffenden Mitgliedes in Frage kommen. Anders ist es meist bei Delegierung von Mitgliedern zu einem längeren Studium. Hier gibt es viele Klagen, ja sogar Aufgabe des Studiums, weil während des Studiums vielfach die Erhaltung der individuellen Hauswirtschaft gefährdet wird.

Hier sollte jede Genossenschaft solche Maßnahmen festlegen, die es verheirateten und von der LPG zum Studium delegierten Mitgliedern ermöglichen, durch Zuteilung von Produkten die Hauswirtschaft aufrechtzuerhalten. Das um so mehr, als der Schulbesuch ja im Interesse und im Auftrag der LPG erfolgt.